

# Satzung

des

## **Kegelsportclub Buggingen - Eschbach e.V.**

### **1. Name und Sitz**

- 1.1 Der **Club** führt den Namen " Kegelsportclub Buggingen - Eschbach e.V.", und wurde am 07.12.1979 gegründet.
- 1.2 Der Verein ist im **Registergericht** beim Amtsgericht **Freiburg** eingetragen.
- 1.3 Der Verein hat seinen Sitz in Buggingen und ist Mitglied im **Kegelsportverein Freiburg e.V. ( KSV Freiburg )**

### **2. Zweck und Ziele**

- 2.1 Der Zweck des Kegelsportclubs ist die Förderung des Sportkegelns als Leistungs – , Breiten – und Ausgleichssports für alle Altersklassen.
- 2.2 Der **Club** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.im Sinne des Abschnittes „ Steuerbegünstigte Zwecke “ der Abgabenordnung in der jeweils letzten, gültigen Fassung.

### **3. Gemeinnützigkeit**

- 3.1 Der **Club** ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des **Clubs**. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **4. Geschäftsjahr**

- 4.1 Das Geschäftsjahr des **Clubs** ist das Kalenderjahr.

### **5. Mitgliedschaft**

- 5.1 Mitglied des **Clubs** kann jede natürliche Person werden, die sich in geordneten Verhältnissen befindet und über einen guten Leumund verfügt.
- 5.2 Der Verein besteht aus :  
Aktiven Mitgliedern über 18 Jahren  
Aktiven Mitgliedern 10 bis 18 Jahren  
Passiven Mitgliedern  
Ehrenmitgliedern
- 5.3 Jugendliche von 10 bis 18 Jahren brauchen zur Aufnahme und bei Abmeldung die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

- 5.4 Der Aufnahmeantrag in den **Club** ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet nur der Vorstand. Es besteht keine Pflicht, Gründe zur Ablehnung einer Aufnahme bekannt zu geben.
- 5.5 Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung dieser Satzung.
- 5.6 Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand Personen vorschlagen, die sich um den Verein oder um die Förderung des Sportkegels besonders verdient gemacht haben.
- 5.7 Die Mitgliedschaft endet :
- > durch Tod.
  - > durch Austritt, der schriftlich an den Vorstand zu richten ist.
  - > durch Austritt, der schriftlich an den Vorstand mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres zu richten ist ( Passivmitglieder ).
  - > durch Ausschluß aus dem Verein.
- 5.8 Durch Beschluß des erweiterten Vorstandes, von dem mindestens zweidrittel anwesend sein muß, kann, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, ein Mitglied aus dem **Club** ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe sind insbesondere :
- > grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des **Clubs**.
  - > Schädigung des Ansehens des **Clubs**.
  - > unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des **Clubs**.
  - > Nichtzahlung des Beitrages nach zweimaliger schriftlicher Mahnung.

## 6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefaßten Beschlüsse und Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 6.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, diese Satzung einzuhalten, die satzungsgemäß zustande gekommenen Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten, die Interessen des **Clubs** zu wahren und zur Verwirklichung seiner Ziele in jeder Weise beizutragen.

## 7. Mitgliedsbeiträge

- 7.1 Mitgliedsbeiträge, außerordentliche Mitgliedsbeiträge und Zahlungstermine werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 7.2 Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- 7.3 Bei Neuanmeldungen bis zum 30.06. des Jahres wird der volle Jahresbeitrag, ab dem 01.07. des Jahres der halbe Beitrag an den **KSV Freiburg** erhoben, der vom Neumitglied beim erstenmal selbst bezahlt wird. Ab dem zweiten Mitgliedsjahr übernimmt der **Club die Vereinsabgaben**.
- 7.4 Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

## 8. Organe des Clubs

- 8.1 Die Organe des **Clubs** sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der erweiterte Vorstand.

## 9. Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des **Clubs**. Sie muß jährlich bis zum 30.06. des Jahres stattfinden. Alle Aktiv -, Passiv - und Ehrenmitglieder sind hierzu mindestens vier Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- 9.2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheit zuständig :
- > Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstandes.
  - > Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - > Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
  - > Beschlußfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des **Clubs**.
  - > Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 9.3 Die Mitgliederversammlung wird vom 1.Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlußfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Eine Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen über Satzungsänderung und Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandmitgliedes, sowie für Anträge zur Auflösung des **Clubs**.
- 9.4 Die Wahlen können in geheimer Abstimmung oder durch Akklamation erfolgen. Geheime Abstimmung muß erfolgen, wenn auch nur ein stimmberechtigtes Mitglied eine solche verlangt.
- 9.5 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies mehrheitlich beschließt oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragen.
- 9.6 Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, aus dem mindestens die gefaßten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muß von zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben werden.
- 9.7 Anträge für die Mitgliederversammlung müssen mindestens vierzehn Tagen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden und können von jedem Aktiv -, Passiv - und Ehrenmitglied gestellt werden.

## 10. Der Vorstand

- 10.1 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus :
- > dem/r 1.Vorsitzenden
  - > dem/r 2.Vorsitzenden
  - > dem/r Schriftführer/in
  - > dem/r Kassierer/in
  - > dem 1.Sportwart
  - > dem 2.Sportwart
  - > der Frauenwartin

wobei der 1. Vorsitzende, oder der 2. Vorsitzende zusammen mit dem Kassenführer den **Club** gerichtlich und außergerichtlich vertritt.

- 10.2 Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und mindestens drei Beisitzern.
- 10.3 Der Vorstand **und die Beisitzer werden** in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt **zwei Jahre**. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist unzulässig.
- 10.4 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere ist er zuständig für die Bewilligung der Ausgaben, der Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, für die Aufnahme, den Ausschluß, sowie für alle Entscheidungen, die das Vereinsinteresse berühren. Beschlüsse, die Geldausgaben des **Clubs** bedingen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Ausgaben in eiligen Fällen kann der 1. Vorsitzende gemeinsam mit dem Kassenführer bis zu einem Betrag von 250,00 Euro alleine entscheiden.
- 10.5 Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.
- 10.6 Der Vorstand ist berechtigt, bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes, jedes seiner Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu ersetzen.

## 11. Die Kassenprüfer

- 11.1 Zur Prüfung der Finanzgebahren sind zwei Kassenprüfer durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre zu wählen. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden.
- 11.2 Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und bei der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und geben dem Vorstand schriftlich Kenntnis vom Ergebnis ihrer Prüfung.

## 12. Auflösung des Clubs

- 12.1 Bei Auflösung des **Clubs** oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des **Clubs** an die Gemeinde Buggingen, die es ausschließlich und unmittelbar für die im § 2 genannten Zwecke, insbesondere für die Jugendarbeit im **Kegelsportverein Freiburg e.v.** zu verwenden hat.

## 13. Haftung

- 13.1 Der **Club** haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa auftretenden Unfälle oder Diebstahl auf der Kegelbahn bzw. in den Räumen des austragenden Vereins. Auch bei Veranstaltungen außerhalb des Spielbetriebs oder Trainings übernimmt der Verein gegenüber den Teilnehmern keinerlei Haftung.
- 13.2 Unfall – und Haftpflichtansprüche jeglicher Art, welche über die bei der Unfall - und Haftpflichtversicherung des **KSV Freiburg** festgesetzten Beträge hinausgehen, lehnt der **Club** ab.

- 13.3 Für fahrlässige oder mutwillige Beschädigungen des **Clubeigentums** und der vom Verein gemieteten Kegelbahnanlage ist voller Schadenersatz vom Verursacher selbst zu leisten.

## 14. Datenschutzverordnung

- 14.1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des BSKV und der Verpflichtung, die sich aus der Mitgliedschaft zu den in § 1.3 genannten Dachorganisationen ergeben, werden unter Beachtung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes folgende personenbezogene Daten von Mitgliedern gespeichert: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Foto und Kontaktdaten.
- 14.2 Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung der Satzung zustimmen.
- 14.3 Dem Club, allen Mitgliedern oder sonst für den Club Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen, als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Club.
- 14.4 Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann das Präsidium bei Verlangen und Darlegung eines berechtigten Interesses sowie der schriftlichen Versicherung, dass die Daten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- 15.5 Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerlichen bestimmten Fristen aufbewahrt.

## 15. Gerichtsstand

- 15.1 Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten ist **79110 Freiburg i.Br.**

## 16. Inkrafttreten

- 16.1 Die Änderungen bzw. Erweiterungen der Satzung wird mit Beschlußfassung der Mitgliederversammlung wirksam und tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige gültige Satzung außer Kraft.

79427 Eschbach, den **29. März 2019**

**Kegelsportclub Buggingen - Eschbach e.V.**

**Michael Schmidt**  
**1.Vorsitzender**



**Frank Lauer**  
**2.Vorsitzender**



**Gerhard Grieshaber**  
**Kassierer**